



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650373/3-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1975 über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich;

Einspruch der Bundesregierung

Zu GZ 49 ex 1975
vom 18. Dezember 1975

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. FEB. 1976
Zl. 49/1-17/Aussch. M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Feber 1976 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1975 über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich gemäß Art.98 Abs. 2 B-VG

E I N S P R U C H

zu erheben.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Gesetzesbeschluß entsprechenden Landesgesetzes würde dem Gesetzesprüfungsverfahren, das der Verfassungsgerichtshof mit den Unterbrechungsbeschlüssen zu B 61/75 und B 1/75 eingeleitet hat, der Boden entzogen werden. Der Gesetzesbeschluß unterläuft somit die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Dagegen bestehen ernsteste verfassungspolitische Bedenken. Dies umsomehr als der Gesetzesbeschluß dem Sinn des Art.140 Abs. 4 B-VG in der Fassung BGBl.Nr. 302/1975 zuwiderläuft, der zwar noch nicht anwendbares, aber doch auf dem Boden

der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. Nr. 6460/1971 angestellten Überlegungen immerhin geltendes Recht darstellt.

Der Gesetzesbeschluß gefährdet somit Bundesinteressen.

Der dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegende Antrag der Abgeordneten Ing. Kellner und Genossen spricht von der Vorsorge dafür, daß die mühsam geschaffene Kommunalstruktur in allen Bereich erhalten bleibt. Dazu ist zu bemerken, daß es nach der Regelung über die Fristbestimmungen im Art. 140 Abs. 3 B-VG in der derzeit anwendbaren Fassung (vgl. auch den neuen Art. 140 Abs. 5 B-VG) in den Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes fällt, über derartige vorsorgliche Überlegungen zu entscheiden.

Es bestehen ferner, worauf hier ergänzend hingewiesen sei, folgende verfassungsrechtliche Bedenken (ohne daß hier jene Probleme der Regelung der Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich aufgeworfen werden sollen, die der Bund bereits früher gegenüber dem Land Niederösterreich geltend gemacht hat):

§ 4 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, daß die Gemeinderäte der von den im § 1 verfügten Maßnahmen betroffenen Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst sind. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 20 Abs. 1 in Zusammenhalt im § 99 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000-2, insoferne verfassungsrechtlich bedenklich, als auf diese Weise die verfassungsrechtlich bestimmte fünfjährige Funktionsperiode der Gemeinderäte einfachgesetzlich abgekürzt wird. An dieser Beurteilung vermag auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung Nr. 6742/1972 nichts zu ändern. Dies deshalb, weil sich die Auflösung der Gemeindeorgane in vorliegendem Fall nicht als Folge des "Unterganges des Rechtsträgers" darstellt. Es ist vielmehr so, daß die Gemeinde weiterhin bestehen bleibt und nur die Funktionsperiode der Gemeindeorgane (vorzeitig) endet. Eine derartige einfach-gesetzliche Regelung dürfte aber mit der vorerwähnten Verfassungsbestimmung nicht zu vereinbaren sein und könnte

in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu Schwierigkeiten führen, die jenen ähnlich sind, denen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf begegnet werden soll.

In vermessungstechnischer und vermessungsrechtlicher Hinsicht besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 1 Abs. 1 weist daher folgende Mängel auf:

1) In der KG Gumprechtsberg besteht eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke, d.h., daß sowohl die Numerierung der Bauflächen als auch der Flurstücke jeweils mit 1 beginnt. Den Bauflächennummern ist hiebei zur Unterscheidung von den Nummern der Flurstücke ein Punkt voranzusetzen; z.B. *63.

Bei den im Abs. 1 angeführten Grundstücken handelt es sich zum Teil um Bauflächen. Den Nummern dieser Grundstücke ist daher gemäß § 48 des Dienstbuches für die Führung der öffentlichen Bücher (Grundbuchvorschrift, GV.) ein Punkt voranzusetzen.

Anstatt Grundstück Nr. 63, 62, 58, 43, 51, 37, 56, 42, 57, 1, 2, 3/1, 41, 5, 4, 6/2, 6/1 und 52 muß es richtig heißen:

Grundstück Nr. *63, *62, *58, *43, *51, *37, *56, *42, *57, *1, *2, *3/1, *41, *4, *6/2, *6/1 und *52.

2) Anstatt Grundstück Nr. "80/1" muß es richtig Grundstück Nr. "88/1" heißen.

3) Das Grundstück Nr. 714 liegt nicht in dem von Änderungen betroffenen Gebiet und ist daher zu streichen. Hingegen sind die im betroffenen Gebiet liegenden Grundstücke Nr. 92/1, 718/28 und 1177 aufzunehmen.

4) Das Grundstück Nr. 1161/1 besteht im Katastraloperat noch nicht. Das bestehende Stammgrundstück Nr. 1161 muß im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung geteilt werden. Weiters sind die Grundstücke Nr. 1143 und 1158/1 zu teilen. Diesbezügliche Pläne liegen im zuständigen Vermessungsamt Melk noch nicht vor.

5) Um die topographische Abgrenzung der Gemeinden zu erhalten, wären auch die Grundstücke Nr. 21, 18, 10, 4/2, 2, 1,

133, 132, 129, 125, 134, 131, 130, 127, 126/1, 126/2, 136/4, 136/5, 723/1, 718/17, *55, 1141/5, 727, 726, 725, 718/10, 718/9, 718/4, 718/15, 718/8, 718/16, 95/2, 1141/4, 93, 95/1, 717, 94 und 96, sowie 184/1, 185/1 und 200 aufzunehmen. Werden die genannten Grundstücke zusätzlich einbezogen, ist eine Teilung des Grundstückes Nr. 1161 nicht erforderlich.

Dieser Sachverhalt ergibt zwei Bedenken:

1. Wenn im § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Grundstücke angeführt sind, deren Grenzen laut Kataster noch nicht bekannt sind, so bedeutet das, dass es einem späteren Planverfasser (§ 1 Abs. 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 256/75) überlassen bleibt, zu entscheiden, welcher materielle Inhalt dieser Gesetzesstelle zukommt. Damit aber ist dieser Gesetzesinhalt unbestimmt.

2. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat gemäß § 7 des VermG i.d.F. BGBl.Nr. 238/1975 die Änderung von Katastralgemeinden nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

- a) eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind,
- b) dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist oder
- c) dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

Im gegenständlichen Fall ist die Erlassung einer Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen aus den oben angeführten Gründen nicht möglich, weshalb das Vermessungsgesetz vor einer entsprechenden Bereinigung der Rechtslage nicht vollzogen werden kann.

10 . Feber 1976

Der Bundeskanzler:

./.